

Verordnung Tagesferien

vom 23.12.2020 (Stand 01.01.2021)

Chronologie

Erlass

Beschluss des Gemeinderats vom 23.12.2020. Inkrafttreten am 01.01.2021.

Zuständige Abteilung

Abteilung Bildung und Kultur, Schossstrasse 13, 3110 Münsingen
bildung@muensingen.ch, 031 724 52 40

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bestimmungen	4
Zweck.....	4
Begriff.....	4
2. Angebote	4
Umfang und Inhalt.....	4
Betreuungsdauer.....	4
Abgabe/Abholung.....	4
Blockzeiten.....	4
3. Aufnahme	4
Aufnahme.....	4
Kein Rechtsanspruch.....	5
Altersbegrenzung.....	5
4. Organisation	5
Anmeldung.....	5
Versicherungen.....	5
Aufsichtspflicht für Hin- und Rückweg.....	5
5. Zuständigkeiten	5
Abteilung BIK, Leitung Tagesschule, Leitung Tagesferien.....	5
6. Gebühren	6
Grundsatz.....	6
Bemessung.....	6
Gebührentabelle.....	6
Abmeldung.....	6
Rechnungstellung.....	6
Mahnwesen.....	6
7. Schlussbestimmungen	7
Inkrafttreten.....	7

Der Gemeinderat der Gemeinde Münsingen erlässt gestützt auf Art. 66 Abs. 2 Bst. a der Gemeindeordnung¹, Art. 6 Bst. g des Schulreglements² und Art. 4 Bst. c des Reglements familienergänzende Kinderbetreuung³ die folgende Verordnung Tagesferien:

Zweck	<p>1. Allgemeine Bestimmungen</p> <p>Art. 1</p> <p>¹ Diese Verordnung legt die Bereitstellung der familienergänzenden Kinderbetreuung während der Schulferien fest.</p> <p>² Sie regelt Angebote, Aufnahme, Organisation und Zuständigkeiten sowie Gebühren.</p>
Begriff	<p>Art. 2</p> <p>Die familienergänzende Kinderbetreuung während der Schulferien wird unter der Bezeichnung Tagesferien (TAF) geführt.</p>
Umfang und Inhalt	<p>2. Angebote</p> <p>Art. 3</p> <p>¹ Während folgender Ferienwochen besteht ein Tagesferien-Angebot von Montag bis Freitag:</p> <ul style="list-style-type: none">• Frühlingsferien (2 Wochen)• Pfingstferien (1 Woche)• Sommerferien (3 Wochen: 1. bis 3. Ferienwoche)• Herbstferien (3 Wochen) <p>² Die Betreuungsteams gestalten für die teilnehmenden Kinder abwechslungsreiche und erlebnisorientierte Wochen. Dabei können auch Ausflüge in der Umgebung unternommen werden.</p>
Betreuungsdauer	<p>Art. 4</p> <p>Der Betreuungstag dauert insgesamt 11 Stunden von 07.00 bis 18.00 Uhr.</p>
Abgabe/Abholung Blockzeiten	<p>Art. 5</p> <p>¹ Die Kinder können zwischen 07.00 und 09.00 Uhr gebracht werden. Die Abholzeit liegt zwischen 17.00 und 18.00 Uhr</p> <p>² Während der Blockzeiten von 09.00 bis 17.00 Uhr sind alle Kinder anwesend.</p> <p>³ Ausnahmen ohne Kostenreduktion sind nach Absprache mit dem Betreuungsteam möglich.</p>
Aufnahme	<p>3. Aufnahme</p> <p>Art. 6</p> <p>¹ Grundlage für die Aufnahme ist die schriftliche Anmeldung durch die Eltern oder die Erziehungsberechtigten und die Aufnahmebestätigung durch die Abteilung Bildung und Kultur.</p> <p>² Das Tagesferienangebot wird in erster Linie für Familien bereitgestellt, die dringend auf eine umfassende Betreuung in den Ferien angewiesen sind.</p> <p>³ Es können Kinder angemeldet werden, die Wohnsitz in Münsingen haben und die den Kindergarten oder die Schule besuchen.</p> <p>⁴ Bei genügend Platz können auch Kinder teilnehmen, die nicht in Münsingen zu Hause sind. Die Eltern von auswärtigen Kindern bezahlen die Vollkosten.</p>

¹ Gemeindeordnung der Gemeinde Münsingen vom 25.09.2016

² Schulreglement der Gemeinde Münsingen vom 07.11.2017

³ Reglement familienergänzende Kinderbetreuung vom 21.01.2020

Kein Rechtsanspruch	<p>Art. 7</p> <p>¹ Seitens der Eltern und anderer Erziehungsberechtigter besteht auf das Angebot und die Aufnahme in die Tagesferien kein Rechtsanspruch.</p> <p>² Wenn eine Betreuungseinheit mangels Teilnehmenden oder aus anderen wichtigen Gründen nicht durchgeführt werden kann, besteht kein Anspruch auf eine Ersatzleistung durch die Gemeinde.</p>
Altersbegrenzung	<p>Art. 8</p> <p>¹ Das Angebot ist auf Kinder ab dem Kindergartenalter bis 12-jährig ausgerichtet.</p> <p>² In Ausnahmefällen werden auch ältere Kinder in die Tagesferien aufgenommen (z.B. bei Geschwistern).</p>
Anmeldung	<p>4. Organisation</p> <p>Art. 9</p> <p>¹ Die Anmeldungen für die Tagesferienangebote erfolgen ab dem Herbst des Vorjahres.</p> <p>² Es können Anmeldungen für das ganze Kalenderjahr vorgenommen werden.</p> <p>³ Nachmeldungen für einzelne Ferienabschnitte können laufend bis jeweils vier Wochen vor Ferienbeginn erfolgen, sofern noch freie Plätze vorhanden sind.</p>
Versicherungen	<p>Art. 10</p> <p>¹ Die Eltern oder Erziehungsberechtigten haben zu ihren Lasten eine Privathaftpflichtversicherung abzuschliessen.</p> <p>² Krankheit und Unfall sind durch die Eltern oder Erziehungsberechtigten zu versichern.</p> <p>³ Die Tagesferien haften nicht für beschädigte oder verlorengegangene Gegenstände.</p>
Aufsichtspflicht für Hin- und Rückweg	<p>Art. 11</p> <p>Auf dem Hin- und Rückweg von den Tagesferien nach Hause steht das Kind unter der Obhutspflicht der Eltern oder Erziehungsberechtigten.</p>
Abteilung BIK, Leitung Tagesschule, Leitung Tagesferien	<p>5. Zuständigkeiten</p> <p>Art. 12</p> <p>¹ Die Abteilungsleitung Bildung und Kultur ist im Rahmen der genehmigten finanziellen Mittel für die Bereitstellung des Tagesferienangebots verantwortlich.</p> <p>² Die Abteilungsleitung hat die Ergebnisverantwortung, sorgt für das Controlling und legt Betreuungsdichte sowie Standorte fest.</p> <p>³ Die Abteilung Bildung und Kultur führt das Anmeldeverfahren durch und ist zuständig für Öffentlichkeitsarbeit, Personaladministration, Rechnungstellung, Korrespondenz, Erfassung von Statistiken, Präsenzlisten etc. sowie die Einforderung des Kantonsbeitrags.</p> <p>⁴ Die Schulleitung der Tagesschule ist verantwortlich für die Qualitätssicherung und die pädagogischen Vorgaben der Tagesferien. Sie erlässt zur Sicherstellung eines geordneten Betriebs Weisungen und Regeln.</p> <p>⁵ Die Schulleitung der Tagesschule stellt in Absprache mit der Abteilungsleitung die Leitung der Tagesferien an.</p> <p>⁶ Die Leitung der Tagesferien ist zuständig für die gesamte die Organisation des Tagesferienangebots. Das heisst insbesondere für die Personal-Rekrutierung, Planung und -Führung, die Programminhalte/Aktivitäten, die Qualitätssicherung und die Einhaltung der Budgetvorgaben.</p>

6. Gebühren

Grundsatz

Art. 13

- ¹ Die anmeldenden Eltern oder Erziehungsberechtigten haben für die Ferienbetreuung ihrer Kinder Gebühren zu bezahlen.
- ² Die Berechnung der Gebühren erfolgt im Rahmen von Art. 9 Abs. 3 des Reglements für familienergänzende Kinderbetreuung.

Bemessung

Art. 14

- ¹ Die Gebühren für die Betreuung bemessen sich nach
 - a) den bereits für den Besuch der Tagesschule eingereichten Angaben zum Nettojahreseinkommen
 - b) oder dem Nettojahreseinkommen der Eltern aus dem Vorjahr
 - c) sowie den Normkosten.
- ² Der Gebührenansatz wird pro Betreuungstag festgelegt und wird auf Basis der Gebührentabelle berechnet.

Gebührentabelle

Art. 15

Nettojahreseinkommen der Eltern	1 Tag mit Frühstück / Mittagessen Kosten für 1. Kind	1 Tag mit Frühstück / Mittagessen Kosten ab 2. Kind
bis CHF 60'000.00	CHF 35.00	CHF 30.00
bis CHF 80'000.00	CHF 40.00	CHF 35.00
bis CHF 110'000.00	CHF 50.00	CHF 40.00
bis CHF 140'000.00	CHF 65.00	CHF 55.00
ab CHF 140'001.00	CHF 85.00	CHF 65.00
Auswärtige Familien	CHF 100.00	CHF 90.00

Abmeldung

Art. 16

- ¹ Bei Abmeldungen nach dem jeweiligen Nachmeldeschluss (vier Wochen vor Ferienbeginn) wird die Hälfte der Kosten verrechnet.
- ² Abwesenheiten der Kinder haben grundsätzlich keinen Gebührenerlass zu Folge.
- ³ Bei Verhinderung aufgrund von Krankheit etc. wird eine Bearbeitungsgebühr von CHF 30.00 erhoben. Es ist in jedem Fall ein Arztzeugnis vorzulegen.

Rechnungsstellung

Art. 17

- ¹ Die Gebühren für die bestellten Leistungen werden mit der Rechnungsstellung fällig.
- ² Die Rechnung ist innert 30 Tagen zu bezahlen.

Mahnwesen

Art. 18

- ¹ Eine allfällige Mahnung erfolgt unter Ansetzung einer 10-tägigen Nachfrist nach Rechnungsstellung.
- ² Mahnungen sind gebührenpflichtig.
- ³ Nichtbeachtung der Zahlungsfristen kann den Ausschluss aus den Tagesferien zur Folge haben.

Inkrafttreten

7. Schlussbestimmungen

Art. 19

¹ Die Inkraftsetzung der Verordnung Tagesferien erfolgt auf den 01.01.2021.

² Mit Inkrafttreten wird Verordnung Tagesferien vom 30.09.2015 aufgehoben.

Vom Gemeinderat der Gemeinde Münsingen an der Sitzung vom 23.12.2020 genehmigt.

sig. Beat Moser
Präsident

sig. Thomas Krebs
Sekretär